

## **Verordnung des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen Kreisverordnung (Landschaftsschutzverordnung) zum Schutze von Landschaftsteilen im Hirschbachtal**

**Aufgrund der Verordnung zur Anpassung bewehrter Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete an der Reform des Nebenstrafrechtes vom 28.04.1982, amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 29.05.1982 und berichtigt am 02.10.1982 wird die Hirschbachtal - Verordnung in der nun geltenden Fassung neu bekannt gemacht.**

1. In dem 2. Gesetz zur Bereinigung des Landesrechtes und zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht wurden die Bewehrungsvorschriften im Bayer. Naturschutzgesetz geändert; daher sind auch die Bewehrungsvorschriften in den Landschaftsschutzgebietsverordnungen des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen anzupassen. Mit dieser – kraft Gesetzes notwendig gewordenen Änderung – wurden gleichzeitig die Namensgebungen für den Landkreis und die Gemeinden aufgrund der Landkreis- und Gemeindegebietsreform angepasst.
2. Nachstehende Anordnung wurde aufgrund der Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 3, Art. 10 Abs. 3, Art. 55 Abs. 1 Satz 2 und Art. 45 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (Bay-NatSchG), berichtigt und ist nunmehr in der neuen Fassung weiterhin gültig.  
Die Genehmigung hierzu erteilte mit Schreiben vom 14.04.1982 Nr. 820-8620-1/81 die Regierung von Oberbayern. Vollständigkeitshalber ist die gesamte Anordnung einschließlich einer Karte im Maßstab 1:25.000 abgedruckt.

**Betreff: Vollzug des Naturschutzgesetzes (NatSchG); Kreisverordnung  
(Landschaftsschutzverordnung) zum Schutze von Landschaftsteilen im Hirschbachtal.**

Auf Grund der §§ 5 und 19 Abs. 1 und 2 Satz 1, 23, 23 a des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 26.06.1935 (BayBS ErgB S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.1970 (GVBl. S. 345), und des § 13 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 10.09.1959 (GVBl. S. 233) in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 Nr.2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.11.1970 (GVBl. S. 601) erlässt der Landkreis Bad Tölz folgende mit Entschließung der Regierung von Oberbayern vom 3. 6. 1971 (Nr. II A 4 – 8459 Tö 1) genehmigte Verordnung:

### **§ 1 Das Schutzgebiet**

- (1) Das Hirschbachtal im Gebiet der Gemeinde Lenggries wird mit den in Abs. 2 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteilen dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt. Die Inschutznahme bezweckt nicht nur die Erhaltung des typischen Landschaftsbildes sowie der Pflanzen- und Tierwelt, sondern auch die Schaffung und Offenhaltung von freien Zugängen und Wanderwegen zu den im

Schutzgebiet liegenden Bergen, Seen, Flüssen und sonstigen landschaftlichen Schönheiten für die Bevölkerung.

- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes verlaufen wie folgt:  
Vom westlichsten Punkt des Fußes des Kalvarienberges (Fl. Nr. 1467) in westlicher Richtung entlang der gemeinsamen Grenze der Grundstücke Fl. Nr. 1467/1, 1446 bis zu dem Punkt, an dem die Grundstücke Fl. Nr. 1467/1, 1446, 1437 und 1438 zusammenstoßen, von da in südlicher Richtung entlang der Ostgrenze von Grundstück Fl. Nr. 1438, 1441 und 1465 bis zum Weg Fl. Nr. 1587; am Südrand dieses Weges entlang in östlicher Richtung, vorbei am Schloss Hohenburg, bis zu der Abzweigung des Weges Fl. Nr. 1587/2 bei Fl. Nr. 1468/1, am Südrand dieses Weges (Fl. Nr. 1587/2) entlang zum Schnittpunkt des Weges (Fl. Nr. 1587/2) mit der südlichen Böschungskante des Bachbettes des Hirschbaches (Fl. Nr. 4079) entlang dieser südlichen Böschungsoberkante (Fl. Nr. 4079, 1511, 4112) in östlicher Richtung bis zum Ostende von Fl. Nr. 4112, der Verbindung des Hohenaugrabens mit dem Hirschbach, von da ca. 1000 m in südlicher Richtung entlang dem Westrand des Hohenaugrabens (Fl. Nr. 5049) und dann entlang der an diesem Punkt aus südwestlichen Richtung in den Hohenaugraben einmündenden, namenlosen Wasserader durch Fl. Nr. 5048 zum Grasleitenstein auf Grundstück Fl. Nr. 5048 der Gemarkung Lenggries entlang der südlichen Grenze der Grundstücke Fl. Nr. 5063; weiter an der Süd- und Ostgrenze der Grundstücke Fl. Nr. 5063, 5064 in nordöstlicher Richtung über den Silberkopf (Seekarkreuz); vom Silberkopf durch die Walpersrieder Berge entlang der West- und Nordgrenze des Grundstückes Fl. Nr. 5081 und weiter bis zu der Stelle, an der sich die Grenze der Grundstücke Fl. Nr. 5081, 5071 und 5078 treffen (Brandkopf), über den Spitzkamm in nordöstlicher Richtung entlang der Südostgrenze der Grundstücke 5071 und 5072 bis zur Landkreisgrenze Bad Tölz und Miesbach; entlang der Landkreisgrenze, vorbei am Ostrand des Buchenaugrabens und westlich des Eibenberges in nordwestlicher Richtung bis zum nordöstlichen Punkt von Fl. Nr. 1492, entlang der Ostgrenze von Fl. Nr. 1492, vorbei am Marktgraben und weiter entlang der Nordgrenze vor Fl. Nr. 1492, an Markköpfel, in westlicher Richtung entlang der Nordgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 1497 (zum Teil identisch mit der Nordgrenze des Gemeindegebietes von Lenggries), vorbei an der Wirthsalpe (Fl. Nr. 1497) und dem Geigerstein, weiter entlang der Nordgrenze von Fl. Nr. 1492 bis zu dem Punkt, an dem sich die Grenzen der Grundstücke Fl. Nr. 1492, Nr. 1198 und auch Nr. 1199 treffen, von da aus weiter entlang der gemeinsamen Grenze der Grundstücke Fl. Nr. 1198, 1199 in nordwestlicher Richtung bis zum Geigersteingraben, am Nordrand des Geigersteingrabens entlang in westlicher Richtung bis zu seinem südlichsten Punkt (auf Grundstück Fl. Nr. 1204) und von da gerade zur Nordostecke des Grundstücks Fl. Nr. 1467; von da aus weiter entlang der Nordgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 1467 bis zum Beginn des Weges Fl. Nr. 1454, entlang dem Nordwestrand dieses Weges, soweit er mit der Nordwestgrenze von Fl. Nr. 1467 zusammenfällt, in südlicher Richtung und dann weiter um den Fuß des Kalvarienberges (nordwestliche Grenze von Grundstück Fl. Nr. 1467) bis zu dessen westlichem Punkt (Grundstück Fl. Nr. 1467).
- (3) Alle vorgenannten Grundstücke liegen in der Gemarkung Lenggries.

- (4) Das Schutzgebiet umfasst die nachstehend aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Lenggries (Teilfläche mit T gekennzeichnet):  
1199, 1200, 1201, 1202, 1204, 1205, 1206, 1237, 1318, 1443, 1454, 1455, 1458, 1459, 1461, 1466, 1467/1, 1467/2, 1467/3, 1467/4, 1468, 1468/2, 1468/3, 1468/4, 1469, 1470, 1470/1, 1470/2, 1471, 1472, 1475, 1476, 1478, 1479, 1480, 1481, 1484, 1485, 1492, 1492/1, 1494, 1495, 1496, 1497, 1502, 1502/1, 1502/3, 1502/4, 1504, 1504/2, 1506, 1506/1, 1508, 1509, 1510, 1511, 1518, 1520, 1536, 1587, 1587/1, 1587/2, 4078/1, 4078/2, 4079, 4112, 5048, (T), 5049, 5050, 5051, 5052, 5057, 5058, 5063, 5064, 5065, 5066, 5067, 5068, 5069, 5070, 5070/2, 5071, 5072.
- (5) Die geschützten Landschaftsteile sind mit grüner Farbe in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1:25.000 eingetragen, welche bei Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen zur jederzeitigen Einsichtnahme während der Dienststunden offenliegt.
- (6) Mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes treten in seinem Geltungsbereich die Regelungen dieser Verordnung in soweit außer Kraft, als sie der Durchführung des Bebauungsplanes entgegenstehen (§ 5 Abs. 6 Satz 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960, BGBl. I S. 341).
- (7) Der Landschaftsschutz erstreckt sich nicht auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Schutzgebiet liegenden, im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

## **§ 2**

### **Verbot und Veränderungen**

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

## **§ 3**

### **Erlaubnispflicht**

- (1) Der Erlaubnis (Feststellung der Unbedenklichkeit) des Landratsamtes (untere Naturschutzbehörde) Bad Tölz-Wolfratshausen bedarf, wer folgende Maßnahmen durchführen will:
1. Errichtung, Änderung und Erweiterung von baulichen Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1969 GVBl. S. 263), auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere
    - a) Gebäude (Art. 2 Abs. 3 BayBO), z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Schiffs- und Badehütten, Buden, Verkehrsstände, Gerätehütten, Stadel, Schuppen, Ställe, Bienenhäuser;

- b) Einfriedungen (Zäune) – ausgenommen einfache ortsübliche Weidezäune und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune wenn die Zäune ohne Beton erstellt werden;
  - c) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere die Erschließung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben und sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschütthalden;
2. das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen außerhalb der hierfür mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde ausgewiesenen Plätze;
  3. die Errichtung und Änderung von Draht- oder Rohrleitungen;
  4. die Veränderung von Tümpeln, Teichen oder Wasserläufen oder des Grundwasserstandes;
  5. die Beseitigung oder Beschädigung der im Schutzgebiet vorhandenen Hecken, Gebüsch, Baumgruppen, Alleen und Gehölz außerhalb des geschlossenen Waldes sowie von Findlingen und Felsblöcken; Hecken und Gehölze dürfen jedoch im Rahmen des § 6 Abs. 1 dieser Verordnung mit der Maßgabe genutzt werden, dass der Bestand erhalten und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, vor allem keine störenden Lücken entstehen (nur plenterweise Nutzung);
  6. der zur Verkahlung führende Abtrieb von Schutzwaldbestockungen sowie Kahlhiebe in der Größe von mehr als 0,25 ha im Zusammenhang;
  7. die Verfälschung der vorhandenen Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten;
  8. das Ablagern von Abfällen, Müll, Unrat und Schutt an anderen als den hierfür im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätzen;
  9. das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln, insbesondere auch von Werbevorrichtungen, soweit sie nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, sich auf den Straßenverkehr und den Verkehr auf dem Wasser beziehen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnung an den Wohn- oder Betriebsstätten selbst darstellen;
  10. das Fahren und Parken mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätzen; ausgenommen sind Fahrzeuge, die land- und forstwirtschaftlichen Zwecken oder der Ausübung der Jagd und Fischerei dienen. Für die forsteigene Hirschbachtalstraße erteilt die Erlaubnis das Bayer. Forstamt Bad Tölz.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen. Die Erlaubnis darf nicht versagt werden, wenn durch Bedingungen und Auflagen sichergestellt werden kann, dass Wirkungen nach § 2 nicht eintreten.

- (3) ~~Vor Erteilung der Erlaubnis nach Abs. 1 Nr. 1 ist die Regierung von Oberbayern – höhere Naturschutzbehörde – zu hören.<sup>1</sup>~~
- (4) Verstößt eine Maßnahme gegen die Verbote des § 2, so wird über sie nur im Rahmen des § 5 entschieden.

#### **§ 4 Anzeigepflicht**

Wer andere als in § 3 aufgezählte Maßnahmen, die mit Eingriffen in das geschützte Gebiet verbunden sind, durchführen will, hat dies der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde zwei Wochen vorher anzuzeigen.

#### **§ 5 Befreiungen, Bedingungen u. Auflagen**

- (1) Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen kann in ganz besonderen Fällen Befreiungen nach Art. 49 von den Verbotsbestimmungen dieser Verordnung zulassen. ~~Vor Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberbayern – höhere Naturschutzbehörde – zu hören.<sup>2</sup>~~
- (2) Die Befreiung kann an Auflagen und Bedingungen gebunden werden.

#### **§ 6 Sonderregelung**

- (1) Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei: Diese Landschaftsschutzverordnung lässt die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodenbenutzung einschließlich der Ausübung der bestehenden Holz- und Weiderechte sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei unberührt.
- (2) Wasserwirtschaft und Unterhaltung der Wasserläufe: Unberührt bleiben die notwendigen Maßnahmen zur laufenden Unterhaltung der Gewässer – sowie der vorhandenen Entwässerung- und Verflutungsgräben. Zu diesem Zweck beabsichtigte Baggarbeiten bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.
- (3) Unberührt bleiben schließlich sonstige zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende vermögenswerte Rechte.

---

<sup>1</sup> aufgehoben mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 02.08.1993 zur Verwaltungsvereinfachung

<sup>2</sup> aufgehoben mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 02.08.1993 zur Verwaltungsvereinfachung

## **§ 7** **Ordnungswidrigkeiten<sup>3</sup>**

- (1) Gemäß Art. 55 Abs. 1 Satz 3 i. V. mit Art. 52 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro<sup>4</sup>, in besonders schweren Fällen mit Geldbußen bis zu fünfundzwanzigtausend Euro<sup>5</sup> belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen den Verboten des § 2 in dem Schutzgebiet Veränderungen vornimmt,
  - b) Maßnahmen ohne die nach § 3 erforderlichen Erlaubnis durchführt,
  - c) Maßnahmen, die nicht gemäß § 3 einer Erlaubnis bedürfen, oder nicht oder nicht rechtzeitig gemäß § 4 anzeigt,
  - d) einer vollziehbaren Auflage nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder § 5 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (2) Daneben können nach Art. 53 BayNatSchG die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauten oder dazu bestimmten Gegenstände, einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

## **§ 8**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft<sup>6</sup>. Gleichzeitig tritt die Kreisverordnung über die einstweilige Sicherstellung über die einstweilige Sicherstellung von Landschaftsteilen im Hirschbachtal vom 15. und 19. Juni 1970 – Tölzer Kurier vom 24. Juni 1970 – außer Kraft.

Bad Tölz, 19. Juli 1971  
Landratsamt Bad Tölz  
Dr. Huber, Landrat

Bad Tölz, den 8. Dezember 1983  
Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen  
i.A. Held, ORR

---

<sup>3</sup> Neue Fassung, Nr. 11 der Verordnung zur Anpassung bewehrter Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete an die Reform des Nebenstrafrechts vom 29.05.1982

<sup>4</sup> Erlass der Regierung von Oberbayern vom 13.12.2000 zur Anpassung des Landesrechts an den Euro; bis 31.12.2001: 20.000 DM

<sup>5</sup> Erlass der Regierung von Oberbayern vom 13.12.2000 zur Anpassung des Landesrechts an den Euro; bis 31.12.2001: 50.000 DM

<sup>6</sup> amtliche Bekanntmachung im Tölzer Kurier vom 24./25./26.12.1983